

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
09.2002

Erkens Gerow Schmitz Zeiss
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwältin

+++newsletter+++

Termine September 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.9.2002	16.9.2002	16.9.2002 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.9.2002	16.9.2002	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2002	16.9.2002	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2002	16.9.2002	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.9.2002	16.9.2002	16.9.2002 ³

- ¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- ² Für den abgelaufenen Monat.
- ³ Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn nicht der Gläubiger schon zuvor den Schuldner über eine Mahnung in Verzug gesetzt hat. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung bzw. gegebenenfalls den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, sogar acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.5. bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.

Aktuelle gesetzliche Änderungen

Der Bundesrat hat am 12.7.2002 insbesondere den folgenden gesetzlichen Änderungen im Steuerrecht zugestimmt:

- Neuregelung der anteiligen Abzüge im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens.
- Erweiterung der Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (so genannte Reinvestitionsrücklage) auch auf die Herstellungskosten von Gebäuden und abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern. Bisher war nur die Anschaffung dieser Wirtschaftsgüter begünstigt.
- Einführung einer Erleichterung bei der Gewährung des Haushaltsfreibetrags für Alleinerziehende mit Kind bis einschließlich 2004. Nunmehr ist es für die Gewährung des Haushaltsfreibetrags in den Jahren 2002 bis 2004 nicht mehr erforderlich, dass bereits im Jahr 2001 die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags vorlagen.
- Neufassung der Vorschriften zur gewerbs- und bandenmäßigen Steuerhinterziehung.

Gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung

In das Steuerrecht wurde ab 2002 ein neuer Straftatbestand eingeführt. Danach wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft, wer gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande Steuern hinterzieht. Auf Grund des Strafmaßes von mindestens einem Jahr ist die Tat als Verbrechen anzusehen, eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht möglich. Nach massiver Kritik wurden die Rechtsfolgen nunmehr zu Gunsten des Steuerbürgers abgemildert. Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren droht jetzt nur noch bei gewerbs- und bandenmäßiger Steuerhinterziehung in großem Umfang. In minder schweren Fällen reicht der Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein minder schwerer Fall ist gesetzlich immer dann gegeben, wenn die Voraussetzungen der Selbstanzeige erfüllt sind. Die Selbstanzeige führt in diesen Fällen jedoch nicht zur Straffreiheit, sondern nur zur Reduzierung des Strafrahmens.

Allerdings bleibt es auch in den minder schweren Fällen bei einer Verbrechenstrafbarkeit. Dies bedeutet, dass nach wie vor jede gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung in großem Umfang automatisch taugliche Vortat für eine Geldwäschestrafbarkeit ist.

Aufteilung von Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die teilweise dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen

Durch den Wechsel des Körperschaftsteuersystems vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren ergeben sich Änderungen bei der Berechnung der als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähigen Beträge. Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Schreiben einige Grundsätze hierzu erläutert:

- Unproblematisch ist danach die Ermittlung der direkt zurechenbaren Werbungskosten. Diese sind zur Hälfte abzugsfähig, soweit sie auf Einnahmen entfallen, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.
- Werbungskosten, die sich nicht unmittelbar zuordnen lassen, müssen auf die Gruppe der Kapitalanlagen, deren Kapitalerträge dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen und auf die Gruppe der übrigen Kapitalanlagen aufgeteilt werden. Dies ist unabhängig davon, ob außerdem noch nicht zu versteuernde Erträge erzielt wurden.
- Im Einzelnen wird u. a. noch darauf eingegangen, wie bei Erträgen aus Fonds zu verfahren ist. Anhand von Beispielen wird die Ermittlung der abzugsfähigen Werbungskosten dargestellt und auf Vereinfachungsregelungen hingewiesen.

Bei hohen Werbungskosten wird die Zuordnung im Einzelfall schwierig sein, so dass insbesondere bei der Verwaltung durch Kreditinstitute vereinbart werden sollte, dass diese die Zuordnung vornehmen.

Aufwendungen für einen Sprachkurs sind Werbungskosten

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für einen Sprachkurs als Werbungskosten anzuerkennen. Sie sind insbesondere dann beruflich veranlasst, wenn bereits die nächste Stufe des beruflichen Fortkommens Fremdsprachenkenntnisse erfordert.

Mit dieser Begründung werden bereits Kosten für die Vermittlung von Grundkenntnissen zum Werbungskostenabzug zugelassen. Dies gilt vor allem dann, wenn der Erwerb von Grundkenntnissen die Vorstufe zum Erwerb von qualifizierten Fremdsprachenkenntnissen ist.

Berechnung der privaten Kfz-Nutzung eines Kraftfahrzeugs durch mehrere Mitarbeiter

Nutzen mehrere Arbeitnehmer ein betriebliches Kfz für private Zwecke, ist der geldwerte Vorteil mit insgesamt 1 v. H. des inländischen Listenpreises des Kfz im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Nach dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist der so ermittelte Vorteil entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten Personen aufzuteilen. Es handelt sich um eine fahrzeugbezogene und nicht um eine personenbezogene Regelung.

Berechnung des Spendenhöchstbetrags bei einer Beteiligung an Organträgergesellschaften

Die Höhe der abzugsfähigen Spenden ist u. a. vom Gesamtbetrag der Einkünfte abhängig. Wie der Gesamtbetrag der Einkünfte bei einer Organschaft zu berechnen ist, musste der Bundesfinanzhof entscheiden.

Der Spender war in dem betreffenden Fall an einer Personengesellschaft beteiligt, die gleichzeitig Organträger einer körperschaftsteuerlichen Organschaft war. Bei dieser Fallgestaltung bleibt das anteilige Einkommen der Organgesellschaft bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte außer Ansatz.

Berücksichtigung von Aufwendungen bei der Veräußerung von einbringungsgeborenen Anteilen

Einnahmen aus der Veräußerung von einbringungsgeborenen Kapitalbeteiligungen sind bei Personenunternehmen voll steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb von sieben Jahren nach der Einbringung erfolgt.

Auf Grund einer gesetzlichen Änderung wurden die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen voll abzugsfähig, obwohl dies vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigt war. Nunmehr erfolgte eine erneute Änderung, wonach der hälftige Ausgabenabzug grundsätzlich auch bestehen bleibt, wenn die Erträge voll steuerpflichtig sind. Jedoch wurden die Abzugsmöglichkeiten von Aufwendungen in Zusammenhang mit bestimmten Beteiligungsverkäufen verbessert. Danach dürfen beim Verkauf einbringungsgeborener Anteile die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen bis zur Höhe der Verkaufserlöse voll und nur der übersteigende Teil hälftig abgezogen werden.

Beispiel

Der Steuerpflichtige veräußert einbringungsgeborene Anteile für 100.000 Euro. Die Anschaffungskosten für diese Anteile betragen 150.000 Euro.

Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns:

Veräußerungserlös		100.000 €
Anschaffungskosten	150.000 €	
Veräußerungserlös	100.000 €	
= übersteigender Betrag	50.000 €	
x ½ =	25.000 €	
abzugsfähige Aufwendungen	100.000 € + 25.000 €	= 125.000 €
Veräußerungsverlust		= 25.000 €

Beschränkter betrieblicher Schuldzinsenabzug in den Jahren 1999 und 2000

Erstmals für das Kalenderjahr 1999 sind Schuldzinsen in bestimmtem Umfang nicht abzugsfähig, soweit private Entnahmen den erwirtschafteten Gewinn übersteigen (Überentnahmen). Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass bei der Ermittlung der Überentnahmen positive Kapitalkonten vor 1999 nicht einfließen. Das ist nachteilig für alle Unternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften, die am 31.12.1998 über positive Kapitalkonten verfügten. Der Bundesfinanzhof hat nun in einem Beschluss Bedenken gegen die Auffassung der Finanzverwaltung angemeldet.

Mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2001 ist die Auffassung der Finanzverwaltung durch das Steueränderungsgesetz 2001 verbindlich geworden. Die Oberfinanzdirektion Nürnberg erklärt daher in einer Verfügung, dass lediglich für die Steuerveranlagungen der Jahre 1999 und 2000 eine Aussetzung der Vollziehung gewährt werden kann. Für diese Jahre kann auch unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesfinanzhofs ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Laborarzt: Anzahl bearbeiteter Aufträge und Mitarbeiterzahl

Der Bundesfinanzhof hatte in der Vergangenheit entschieden, dass der Umfang der Praxis eines Arztes für Labormedizin die Freiberuflichkeit in Frage stellen kann mit der Folge, dass die Einkünfte als gewerblich qualifiziert werden und Gewerbesteuer entsteht.

In einem neueren Fall lehnt das Gericht es ab, eine absolute Grenze für die zulässige Anzahl der bearbeiteten Aufträge, für die Anzahl von Mitarbeitern und für die Größenordnung einer Laborarztpraxis zu bestimmen. Die Frage, ob der Praxisinhaber leitend und eigenverantwortlich tätig ist, bestimme sich ausschließlich nach den Verhältnissen im Einzelfall.

Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs

Bei der privaten Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge hat der Unternehmer für jeden Kalendermonat 1 v. H. des inländischen Kfz-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen und Umsatzsteuer als Privatanteil zu Grunde zu legen. Beim Erwerb gewährte Rabatte und Nachlässe bleiben unberücksichtigt. Es kommt also nicht auf die Anschaffungskosten an, der Listen-Neupreis ist maßgebend. Dies gilt auch bei Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs.

Der Nachweis einer geringeren privaten Nutzung ist ausschließlich durch Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs und durch Nachweis der Aufwendungen durch Belege möglich.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck und
- aufgesuchte Geschäftspartner.

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus die selben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Die Anforderungen, die an ein elektronisches Fahrtenbuch zu stellen sind, wurden in einem Schreiben des Bundesministerium der Finanzen festgelegt.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg bestätigt diese Auffassung: Ein elektronisches Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß geführt, wenn nachträgliche Veränderungen ausgeschlossen sind, zumindest aber dokumentiert werden. Ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß, ist ein Nachweis der privaten Nutzung durch dieses Fahrtenbuch ausgeschlossen. Es ist ferner dann nicht mehr zu prüfen, ob das Ergebnis dieses Fahrtenbuchs inhaltlich richtig sein könnte.

Reinigungskosten für Dienstkleidung

Aufwendungen für die Anschaffung und Pflege von Kleidung sind in der Regel Aufwendungen für die Lebensführung und deshalb nicht abzugsfähig. Aufwendungen für typische Berufskleidung sind dagegen Aufwendungen für Arbeitsmittel und insoweit Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Um typische Berufskleidung handelt es sich nur, wenn sie ohne den betreffenden Beruf nicht getragen würde und durch die Eigenart des Berufs ihre Beschaffenheit bestimmt wird. Typische Berufskleidung (z. B. Uniform eines Polizisten) kommt nicht für eine Nutzung im Bereich des Privatlebens in Betracht. Aufwendungen für Reparaturen, Waschen, Reinigen, Bügeln von typischer Berufskleidung sind ebenfalls Werbungskosten. Diese Aufwendungen für die Pflege der typischen Berufskleidung sind nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

Das Finanzgericht Münster ermittelte die Kosten für die Reinigung von Berufskleidung in der privaten Waschmaschine mit 1,44 DM je Waschgang und hielt einen Werbungskostenansatz von 200 DM jährlich für ausreichend.

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb hat der Gesetzgeber zum 1.1.2001 eine Steuerermäßigung eingeführt.

Die Steuerermäßigung mindert die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags, aber nicht die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit einem Schreiben zu dieser Steuerermäßigung Stellung genommen:

- Ausgangsgröße für die Steuerermäßigung ist die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um anzurechnende ausländische Steuern. Andere Steuerermäßigungen, z. B. das Baukindergeld oder

Parteispenden, sind erst nach Abzug der Steuerermäßigung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen.

- Anrechnungsvolumen ist das 1,8-fache des festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags. Das entspricht einer Entlastung in Höhe der Gewerbesteuer bei einem Hebesatz der Gemeinde von 360 v. H. Bei mehreren Gewerbebetrieben oder Beteiligungen an mehreren Personengesellschaften sind die Gewerbesteuer-Messbeträge getrennt zu ermitteln und zur Berechnung des Anrechnungsvolumens zusammenzufassen. Das gilt auch für Ehegatten. Die Feststellung des Gewerbesteuermessbetrags ist Grundlage für die Steuerermäßigung (Grundlagenbescheid).
- Das Anrechnungsvolumen ist begrenzt auf die anteilige tarifliche Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus laufendem Gewerbebetrieb entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag). Veräußerungs- oder Aufgabegewinne und solche nach dem Umwandlungssteuergesetz bleiben deshalb unberücksichtigt. Berücksichtigt werden jedoch gewerbesteuerpflichtige Veräußerungsgewinne aus einer 100-prozentigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft und Gewinne aus der Veräußerung eines Teils einer Beteiligung an einer Personengesellschaft (Mitunternehmeranteil).
- Ausgangsgröße für die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags sind die gewerblichen Einkünfte. Ein Verlustabzug oder Verlustausgleich ist dabei zu berücksichtigen. Sind die gewerblichen Einkünfte im Sinne der Steuerermäßigung nicht identisch mit der Höhe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor Verlustabzug, ist eine besondere Berechnung vorzunehmen.
- Soweit das Anrechnungsvolumen den Ermäßigungsbetrag übersteigt, findet keine Entlastung der Gewerbesteuerbelastung statt. Ein Vortrag oder Rücktrag des Differenzbetrags ist nicht möglich.

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb einer Personengesellschaft

Für Einkünfte aus Gewerbebetrieb hat der Gesetzgeber zum 1.1.2001 eine Steuerermäßigung eingeführt. Dadurch begünstigt sind auch unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar an Personengesellschaften beteiligt sind. Begünstigt sind auch persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit ihren Gewinnanteilen. Die Steuerermäßigung mindert die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags, aber nicht die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit einem Schreiben zu dieser Steuerermäßigung bei Mitunternehmerschaften Stellung genommen:

- Der anteilige Gewerbesteuer-Messbetrag von Gesellschaftern an Personengesellschaften (Mitunternehmerschaft) ist nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels zu ermitteln. Dabei ist grundsätzlich die handelsrechtliche Gewinnverteilung maßgeblich. Das gilt jedoch nur insoweit, wie die handelsrechtliche Gewinnverteilung auch in steuerlicher Hinsicht anzuerkennen ist. Steuerliche Korrekturen der Gewinnverteilung bei Familienpersonengesellschaften, bei denen die gesellschaftsvertragliche Gewinnverteilung nicht anerkannt wird, sind zu berücksichtigen.
- Bei der Ermittlung des Aufteilungsmaßstabs für den Gewerbesteuer-Messbetrag sind Vorabgewinnanteile nicht zu berücksichtigen. Das gilt auch für Sondervergütungen, die in ihrer Höhe nicht vom Gewinn abhängig sind sowie für Sondervergütungen und Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen.
- Gewinnabhängige Vorabgewinnanteile, die Bestandteil des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels sind, und gewinnabhängige Sondervergütungen fließen in den Aufteilungsmaßstab ein.
- Gewerbesteuer-Messbeträge aus gewerbesteuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen sind entsprechend dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel aufzuteilen.
- Bei mehrstöckigen Gesellschaften sind die anteilig auf die Obergesellschaft entfallenden Gewerbesteuer-Messbeträge sämtlicher Untergesellschaften den Gesellschaftern der Obergesellschaft nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels zuzurechnen.
- Die Zurechnung eines anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags einer Untergesellschaft an den mittelbar beteiligten Gesellschafter erfolgt auch dann, wenn sich auf der Ebene der Obergesellschaft ein negativer Gewerbeertrag und damit ein Gewerbesteuer-Messbetrag von 0 ergibt.
- Der anteilige Gewerbesteuer-Messbetrag bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien führt nur hinsichtlich des Gewinnanteils des persönlich haftenden Gesellschafters zu einer Steuerermäßigung. Erhält der persönlich haftende Gesellschafter neben seiner Ausschüttung auf seine Anteile am

Grundkapital der Gesellschaft eine gewinnunabhängige Tätigkeitsvergütung, beträgt sein anteiliger Gewerbesteuer-Messbetrag immer 0 Euro.

- Das für die gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt ist auch für die gesonderte Feststellung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags für Zwecke der Steuerermäßigung zuständig. Die Festsetzungen des Gewerbesteuer-Messbetrags und die Festsetzung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags sind Grundlagenbescheide.

Im Hinblick auf diese Steuerermäßigung bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb sollten die im Gesellschaftsvertrag geregelten Gewinnverteilungsbestimmungen bei Personengesellschaften überprüft werden.

Tarifbegünstigte Entschädigung bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses wegen Übernahme eines Regierungsamts

Ein Vorstandsmitglied eines Unternehmens übernahm als Spitzenkandidat seiner Partei ein Regierungsamt. Der Aufsichtsrat des Unternehmens hielt aus diesem Grund die Auflösung des Dienstverhältnisses für notwendig. Das Vorstandsmitglied erhielt eine Abfindung, die auch einen Betrag für den Pensionsanspruch beinhaltete. Das Finanzamt sah die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung der Abfindung als nicht gegeben an.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu diesem Fall lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Erhält ein Arbeitnehmer für die Auflösung seines Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, so ist das eine steuerbegünstigte Entschädigung, wenn sein Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses fordert, weil der Arbeitnehmer ein Regierungsamt übernimmt.
- Eine Abfindung ist insoweit keine steuerbegünstigte Entschädigung, als sie einen künftig entstehenden Pensionsanspruch in kapitalisierter Form abgilt.
- Erhöht der Arbeitgeber im Zuge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses die im Arbeitsvertrag für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugesagte monatliche Pension, steht dies der tarifbegünstigten Besteuerung der Einmalabfindung nicht entgegen.
- Ein Ruhegehalt, das ein Arbeitgeber seinem früheren Arbeitnehmer auf Grund des Dienstvertrags zahlt, gehört zu den Einkünften aus früherer Tätigkeit. Das gilt auch für den Fall, dass erst im Zeitpunkt der vertraglich vorgesehenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Ruhegeld vereinbart oder erhöht wird.

Verrechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung mit Disagio

Bei der vorzeitigen Beendigung eines Darlehensvertrags hat der Darlehensnehmer in der Regel eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten. Wurde bei der ursprünglichen Auszahlung ein Disagio einbehalten, steht dem ein zeitanteiliger Erstattungsanspruch gegenüber.

Der Bundesfinanzhof hatte nunmehr darüber zu entscheiden, ob die Erstattung bzw. die Verrechnung des Disagios zu Einnahmen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führt. Dies wäre zumindest dann denkbar, wenn die Aufwendungen bei Einbehaltung des Disagios als Werbungskosten abgezogen werden könnten.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Verrechnung des Erstattungsanspruchs mit der Vorfälligkeitsentschädigung als Einheit zu sehen ist, da damit insgesamt der Schaden der Bank aus der vorzeitigen Vertragsauflösung ausgeglichen werden soll. Insoweit ergeben sich auch keine steuerlichen Auswirkungen, da die Entschädigung insgesamt grundsätzlich auch nicht als Werbungskosten abzugsfähig ist.

Gewerbesteuer bei Hausgewerbetreibenden

Hausgewerbetreibende genießen gewerbesteuerliche Privilegien. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist Hausgewerbetreibender, wer eine bestimmte Tätigkeit im eigenen Haus ausübt und nicht mehr als zwei fremde Hilfskräfte beschäftigt. Wie der Begriff „fremde Hilfskraft“ zu beurteilen ist, hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden.

Dabei kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass als fremde Hilfskräfte auch nahe Angehörige gelten. Dies gilt zumindest dann, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis mit dem Hausgewerbetreibenden stehen, unabhängig davon, ob sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Arbeiten dagegen Familienmitglieder unentgeltlich auf familienrechtlicher Grundlage, sind sie nicht als fremde Arbeitskräfte mitzuzählen.

Fortsetzung eines Mietvertrags mit Verlängerungsklausel

In der Praxis sind Mietverträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen werden und eine Verlängerungsklausel enthalten, häufig anzutreffen. Diese Verträge verlängern sich in der Regel automatisch um einen bestimmten Zeitraum, wenn sie nicht zum vereinbarten Vertragsende gekündigt werden.

Der Bundesgerichtshof sieht in einem solchen Vertrag die Fortsetzung des bisherigen Mietverhältnisses. Ein neuer Vertrag werde nicht abgeschlossen. Es handele sich vielmehr um ein Dauerschuldverhältnis mit für die Zukunft ungewissem Verlauf. Die Identität des Vertrags bleibt erhalten. Dies hat zur Folge, dass die ursprünglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen bleiben.

Schadensersatz bei Insolvenz eines Nachfolgieters

Erleidet ein Vermieter wegen der Insolvenz eines Nachmieters einen Mietausfall, steht ihm gegen den ursprünglichen Mieter ein Schadensersatzanspruch nur dann zu, wenn die Ansprüche gegen den Nachmieter wertlos sind.

Nach Ansicht des Kammergerichts Berlin setzt eine Inanspruchnahme des Vormieters eine vorherige gerichtliche Geltendmachung und einen Vollstreckungsversuch gegen den Nachmieter voraus. Erst wenn danach feststeht, dass von diesem im Wege der Zwangsvollstreckung nichts zu erlangen ist, sind die Ansprüche wertlos und begründen einen Schaden, für den der Ursprungsmieter einzutreten hat.

Ausländische Arbeitgeber beitragspflichtig zur Urlaubskasse des Baugewerbes

Auch Arbeitgeber mit Sitz in Polen, Rumänien und Slowakei sind verpflichtet, Beiträge für die von ihnen in die Bundesrepublik Deutschland entsandten gewerblichen Arbeitnehmer an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) zu entrichten. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Die Argumentation, das Arbeitnehmerentsendegesetz werde durch die von den Regierungen geschlossenen Werkvertragsabkommen verdrängt bzw. verletze europäisches Gemeinschaftsrecht, treffe nicht zu.

Angabe der Steuernummer in der Rechnung

Seit dem 1. Juli 2002 hat jeder Unternehmer seine finanzamtsbezogene Steuernummer in Rechnungen anzugeben. Bei Abrechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis durch den Leistungsempfänger (Gutschrift) gilt dies ebenfalls. Dies soll der besseren Kontrolle des Vorsteuerabzugs dienen.

Nunmehr hat sich auch das Bundesministerium der Finanzen dazu geäußert:

- Die Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer genügt nicht. Auch die Angabe der Steuernummer in anderen Unterlagen als der Rechnung reicht nicht aus.
- In Kleinbetragsrechnungen ist die Angabe nicht erforderlich.
- Ein nach dem 30.6.2002 geschlossener Vertrag (z. B. über Dauerschuldverhältnisse, wie Miet- oder Pachtvertrag, Wartungsvertrag) muss ebenfalls die Steuernummer enthalten.
- Wird eine neue Steuernummer erteilt, so ist der Vertragspartner zu unterrichten.
- Der Vorsteuerabzug ist auch möglich, wenn die Steuernummer in Rechnungen bzw. Gutschriften **nicht** angegeben ist.

Unternehmer, denen ihre Kunden die Nichtzahlung der Rechnung bei fehlender Angabe der Steuernummer angedroht haben, können sich auf dieses Schreiben beziehen.

Umsatzbesteuerung bei Sachleistungen bis 50 Euro

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Sachleistungen), bleiben bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn die sich ergebenden Vorteile nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte insgesamt 50 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen. Werden vom Arbeitgeber monatlich Gutscheine an den Arbeitnehmer ausgegeben, die die Arbeitnehmer z. B. berechtigen, an einer ortsansässigen Tankstelle für einen entsprechenden Betrag Kraftstoff zu beziehen und rechnet die Tankstelle die eingelösten Gutscheine anschließend mit dem Arbeitgeber ab, ergeben sich nach einer Verwaltungsanweisung für die unten gezeigten Fallgestaltungen folgende umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen:

Beispiel 1

Der Unternehmer/Arbeitgeber vereinbart mit einer ortsansässigen Tankstelle, dass seine Arbeitnehmer gegen Vorlage von „Benzingutscheinen“ in Höhe von 50 Euro, die der Unternehmer ausgestellt und an die Arbeitnehmer ausgegeben hat, zu dem entsprechenden Wert Mineralölprodukte erwerben können. Die Tankstelle rechnet die eingelösten Benzingutscheine monatlich mit dem Unternehmer ab.

Rechtsfolge

- Der Unternehmer/Arbeitgeber hat aus der Abrechnung der Tankstelle keinen Vorsteuerabzug.
- Eine Umsatzbesteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe an das Personal entfällt.

Beispiel 2

Ein Unternehmer vereinbart mit einer ortsansässigen Tankstelle, dass seine Arbeitnehmer gegen Vorlage von „Benzingutscheinen“ in Höhe von 50 Euro, die der Unternehmer ausgestellt und an die Arbeitnehmer ausgegeben hat, zu dem entsprechenden Wert Mineralölprodukte erwerben können. Auf dem Gutschein ist vom Arbeitgeber in Absprache mit dem jeweiligen Arbeitnehmer bereits der genaue Verwendungszweck (z. B. „nur für den Bezug von Superbenzin gültig“) vermerkt. Entsprechend löst die Tankstelle die eingereichten Benzingutscheine nur für die vorgegebenen Zwecke ein und rechnet monatlich mit dem Unternehmer ab.

Rechtsfolge

- Der Unternehmer/Arbeitgeber kann aus den Rechnungen der Tankstelle über die erbrachten Leistungen den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen.
- Die unentgeltliche Zurverfügungstellung des Kraftstoffs an das Personal ist jedoch als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer stellen die beim Unternehmer angefallenen Kosten (gleich Eingangsrechnung der Tankstelle) dar.

Besonders zu beachten ist, dass die Verwaltung ihre Mitarbeiter anweist, im Rahmen von Außenprüfungen, insbesondere von Lohnsteueraußenprüfungen, auf vergleichbare Sachverhalte zu achten und durch Kontrollmitteilungen über die zu kürzende Vorsteuer bzw. die zu besteuernenden Sachzuwendungen zu informieren.

Verkauf von Eintrittskarten für Sport- und Musikveranstaltungen im Ausland durch inländischen Unternehmer

Ein Unternehmer mit Sitz im Inland, der Eintrittskarten für Sport- bzw. Musikveranstaltungen im Ausland verkauft, erbringt eine im Inland umsatzsteuerpflichtige Leistung. Nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist der Ort dieser sonstigen Leistung nämlich der Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Es handele sich nicht um eine unselbstständige Nebenleistung zur sportlichen bzw. musikalischen Veranstaltung.

Verlustübernahme durch Gesellschafter kein umsatzsteuerbarer Vorgang

Übernimmt ein Gesellschafter Verluste seiner Gesellschaft, um dieser die weitere Tätigkeit zu ermöglichen, liegt im Regelfall kein Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vor.

Der Vorgang ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht umsatzsteuerbar. Voraussetzung für die Nichtsteuerbarkeit ist allerdings, dass die Verlustübernahme eindeutig im Gesellschaftsverhältnis und nicht in einem schuldrechtlichen Austauschvertrag, z. B. einem Geschäftsbesorgungsvertrag, begründet ist.

Vorsteuerabzug aus Dauerschuldverhältnissen

Die Finanzverwaltung hat darauf hingewiesen, dass es für den Vorsteuerabzug aus Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- oder Pachtvertrag, Wartungsvertrag) ausreicht, dass im Vertrag das Entgelt für die jeweilige Teilleistung und die darauf entfallende Umsatzsteuer sowie in ergänzenden Belegen (z. B. Zahlungsbelegen) die jeweiligen Zeiträume angegeben sind.

Sind die Verträge vor dem 1.1.2002 in DM abgeschlossen worden, so muss der Vertrag nicht zwingend auf Euro umgestellt werden, wenn die Umrechnung der DM-Beträge in Euro nach den gesetzlichen Regeln erfolgt.

Bei alten Verträgen sollte lediglich überprüft werden, ob nicht z. B. noch ein falscher Steuersatz angegeben ist. In diesen Fällen kann es Schwierigkeiten mit dem Vorsteuerabzug geben. Sinnvoll ist es

deshalb, in Verträgen die Art der Leistung anzugeben und die Ergänzung „zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer“ aufzunehmen, um eine Änderung bei Erhöhung des Steuersatzes zu vermeiden.

Vorsteuerabzug aus Endrechnungen nach Abschlagsrechnungen

Erteilt ein Unternehmer vor Ausführung des Umsatzes Abschlagsrechnungen mit Umsatzsteuerausweis, so entsteht insoweit die Umsatzsteuer bereits mit der Vereinnahmung des (Teil-)Entgelts. Deshalb muss der Unternehmer in der Endrechnung die vereinnahmten Teilentgelte und die darauf entfallende Umsatzsteuer vom Endbetrag absetzen. Unterlässt er dies und weist den vollen Umsatzsteuerbetrag aus, kann der Leistungsempfänger nach Auffassung des Bundesfinanzhofs die in der Endrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nur gekürzt um die Umsatzsteuerbeträge aus den Abschlagsrechnungen als Vorsteuer abziehen. Ein Abzug der gesamten in der Endrechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer scheidet aus.

Vorsteuerabzug aus Rechnungen von Deponiebetreibern

Tritt ein Deponiebetreiber gegenüber den Ablieferern im eigenen Namen und nicht als Vertreter der entsorgungspflichtigen Körperschaft auf, können die Ablieferer die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Entscheidend sei, so der Bundesfinanzhof, dass der Deponiebetreiber in diesem Fall als der zivilrechtlich Leistende anzusehen sei.

Angebotsbindungsfrist beim Kfz-Neuwagenkauf

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Vereinbarung einer Annahmefrist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur dann wirksam, wenn der Verwender daran ein schutzwürdiges Interesse hat, hinter dem das Interesse des Kunden am baldigen Wegfall seiner Bindung zurückstehen muss.

In der Ende 1989 getroffenen zu Grunde liegenden Entscheidung hat das Gericht noch eine 4-Wochen-Frist für gerechtfertigt gehalten, da die ordnungsgemäße Bearbeitung der Bestellung von neuen Kraftfahrzeugen erfahrungsgemäß eine Reihe organisatorischer Maßnahmen - z. B. Nachfragen beim Hersteller, Klärung von Finanzierungsfragen - mit sich bringe.

Nach Auffassung des Landgerichts Lüneburg in einer Mitte 2001 getroffenen Entscheidung müssen bei der aktuellen Beurteilung einer solchen Bindungsfrist die zwischenzeitlichen technischen Entwicklungen im Bereich der Kommunikation, Datenspeicherung und Datenweitergabe berücksichtigt werden. Danach ist es einem Kraftfahrzeughändler innerhalb kürzester Frist möglich festzustellen, ob das Fahrzeug in der gewünschten Ausstattung und Frist geliefert und finanziert werden kann. Eine vierwöchige Bindungsfrist benachteiligt deshalb den Besteller inzwischen unangemessen und ist unwirksam.

Notarielle Beurkundung des Testaments eines sprech- und schreibunfähigen Erblassers

Zur Wirksamkeit eines Testaments muss dieses entweder zur Niederschrift eines Notars oder durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Erblassers errichtet werden.

So kann z. B. ein schreibunfähiger Erblasser ein formgültiges Testament durch mündliche Erklärung zur Niederschrift eines Notars errichten. Ist der Erblasser auch sprechbehindert, so reicht es aus, dass die Urkundsperson einen Testamentsentwurf vorliest und der Erblasser auf die Frage, ob das Verlesene seinem letzten Willen entspreche, mit „ja“ antwortet.

Ist der schreibunfähige Erblasser - nach eigenen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars - auch nicht hinreichend sprechfähig, so kann er ein formgültiges Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten.

Für die Bejahung der Wirksamkeit eines solchen Testaments ist allerdings zumindest die Mitwirkung einer Vertrauensperson und eines Zeugen oder zweiten Notars notwendig. Dabei ist die bloße Anwesenheit der Vertrauensperson bei der Beurkundung nicht ausreichend; vielmehr muss ihr durch den Notar die persönliche Mitverantwortung für die Ermittlung des Erblasserwillens bei dem Beurkundungsvorgang übertragen werden.

+++Anlage Lohnbüro+++

Geldwerter Vorteil bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz durch mehrere Arbeitnehmer

Wird einem Arbeitnehmer durch seinen Arbeitgeber ein betriebliches Kfz zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt, ist der geldwerte Vorteil als Sachbezug nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung zu besteuern, soweit kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.¹ Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs beträgt der geldwerte Vorteil für jeden Kalendermonat auch dann insgesamt nur 1 v. H. des inländischen Listenpreises, wenn das betriebliche Kfz mehreren Arbeitnehmern zur privaten Nutzung zur Verfügung steht.²

¹ § 8 Abs. 2 S. 2 EStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG.

² BFH, Urt. v. 15.5.2002, VI R 132/00, LEXinform-Nr. 0574738.

Geringfügige Beschäftigung und Wechsel zu einer Teil- oder Vollzeiterwerbstätigkeit

Arbeitsentgelte aus einer geringfügigen Beschäftigung sind steuerfrei, wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist.¹ Die Steuerbefreiung entfällt aber auch dann, wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers deshalb positiv ist, weil innerhalb des Kalenderjahres von einer geringfügigen zu einer Teil- oder Vollzeiterwerbstätigkeit übergegangen wird.² Die Freistellungsbescheinigung gilt jedoch für das gesamte Kalenderjahr. Ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze im Laufe des Kalenderjahres führt nicht dazu, dass die Steuerfreiheit für die vorangegangenen Lohnsteuerzahlungszeiträume rückgängig gemacht werden muss.³

¹ § 3 Nr. 39 EStG.

² BFH, Urt. v. 26.3.2002, VI B 1/02, LEXinform-Nr. 0574476.

³ R 113a Abs. 2 LStR 2002.

Zugangsrecht des Betriebsrats zu Arbeitsplätzen

Der Betriebsrat hat grundsätzlich ein Zugangsrecht zu den Arbeitsplätzen der von ihm vertretenen Belegschaftsangehörigen, das auf dem umfassenden Informationsrecht¹ gegenüber dem Arbeitgeber beruht und dessen Ausübung keiner Zustimmung des Arbeitgebers bedarf.

Streitig ist, welche formellen Voraussetzungen für die Ausübung des Zugangsrechts vom Betriebsrat eingehalten werden müssen.

Nach Auffassung des Arbeitsgerichts Stuttgart² besteht gegenüber dem Arbeitgeber in der Regel eine Anmeldeverpflichtung, wenn die beabsichtigte Arbeitsplatzbegehung voraussichtlich zu einer mehr als geringfügigen Beeinträchtigung des Betriebsablaufs führt. Die Anforderungen an den Inhalt der Unterrichtungen des Arbeitgebers steigen dabei mit der Wichtigkeit des Zwecks der bevorstehenden Arbeitsplatzbegehung. Es kann dem Betriebsrat aber auch nicht verwehrt werden, z. B. zur Überprüfung der Arbeitssicherheit unangekündigte, stichprobenartige Arbeitsplatzbegehungen vorzunehmen.

¹ § 80 Abs. 2 BetrVG.

² ArbG Stuttgart, Beschl. v. 19.2.2002, 20 BV 14/01, NZA-RR 2002, S. 365.

Teilzeitanspruch: Versäumung der Geltendmachungsfrist

In einem vom Arbeitsgericht Oldenburg¹ entschiedenen Fall hatte eine Mitarbeiterin es versäumt, die Verringerung der Arbeitszeit nach § 8 Abs. 2 S. 1 TzBfG fristgerecht spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn geltend zu machen.

Nach - allerdings sehr umstrittener - Auffassung des Gerichts ist der Antrag dennoch wirksam mit der Maßgabe, dass sich der Beginn der gewünschten Arbeitszeitverringerung um eine der Säumnis entsprechende Zahl von Kalendertagen verschiebt.

Nach anderer Ansicht ist ein solcher Antrag unwirksam mit der Rechtsfolge, dass bei schriftlicher Ablehnung des Antrags durch den Arbeitgeber die zweijährige Sperrfrist² für einen neuen Antrag greift. Nach der vermittelnden wohl herrschenden Meinung ist der Antrag zwar unwirksam, kann jedoch fristgemäß jederzeit neu gestellt werden.

Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu dieser Frage bleibt also abzuwarten. Arbeitgebern ist allerdings dringend zu empfehlen, auf einen verspäteten Antrag auf jeden Fall schriftlich zu reagieren und damit auf die Verfristung hinzuweisen.

Praxishinweis: Beim Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit in der Elternzeit ist die Wahrung der dort achtwöchigen Frist³ ausdrücklich Anspruchsvoraussetzung.

¹ ArbG Oldenburg, Entsch. v. 26.3.2002, 6 Ga 3/02, schnellbrief Arbeitsrecht 14/2002, S. 1.

² § 8 Abs. 6 TzBfG.

³ § 15 Abs. 7 Nr. 5 BErzGG.

Außertarifliche Angestellte: Gleichbehandlung bei Gehaltserhöhung

Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern, er verhindert jedoch nicht die Begünstigung einzelner Arbeitnehmer.¹

Dementsprechend kommt der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zur Anwendung, wenn es sich um individuell vereinbarte Löhne und Gehälter handelt und der Arbeitgeber nur einzelne Arbeitnehmer besser stellt.

In dem zu entscheidenden Fall betrug die Anzahl der begünstigten Arbeitnehmern im Verhältnis zur Gesamtzahl der betroffenen Arbeitnehmer weniger als fünf v. H., so dass ein nicht begünstigter Arbeitnehmer aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz keinen Anspruch auf Vergütung herleiten konnte.

¹ BAG, Urt. v. 13.2.2002, 5 AZR 713/00, schnellbrief Arbeitsrecht 14/2002, S. 2.

Jugendteilzeithilfe: Alte raus - Junge rein!

Seit dem 1. Juli 2002 gibt es neue Hilfen für die Eingliederung bislang arbeitsloser Jugendlicher in den Arbeitsmarkt. Das Prinzip: Die Jugendlichen sollen auf Teilzeitarbeitsplätze vermittelt werden, die von älteren Arbeitnehmern frei gemacht werden. Ähnlich der Förderung der Altersteilzeitarbeit wird dazu ein Aufstockungsbetrag von 20 % des Teilzeitlohns über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren gezahlt. Anschließend ist eine Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich.

Förderfähig sind zwei Möglichkeiten: Jugendliche werden (in Teilzeit) auf Arbeitsplätzen Älterer,

- die sich in Altersteilzeitarbeit befinden (Reduzierung der Arbeitszeit um die Hälfte bzw. Freistellungsphase) oder
- die in den nächsten 3 Jahren ausscheiden (im Vorgriff)

beschäftigt. Beim Zusammentreffen mit Altersteilzeitarbeit ist eine Förderung aber nur möglich, wenn die Wiederbesetzung der Stelle nicht bereits nach dem Altersteilzeitgesetz gefördert wird.

Besonderheiten

Die Förderung durch die Jugendteilzeithilfe ist regional begrenzt: Gefördert wird die Einstellung von Jugendlichen nur in den Regionen, die eine über dem Bundesdurchschnitt liegende Jugendarbeitslosigkeit beklagen sowie in den neuen Bundesländern.

Werden neben einer Teilzeitbeschäftigung berufsbegleitend Qualifizierungsmaßnahmen besucht, kann anstelle der Teilzeithilfe ein Teilunterhaltsgeld gewährt werden.

Weitere Fördermöglichkeiten

Neben dem neuen Modell der Jugendteilzeithilfe kann die Einstellung Jugendlicher auch weiterhin über Lohnkostenzuschüsse gefördert werden. Mit diesen ist auch die Förderung einer Teilzeitbeschäftigung möglich. Hier sind Förderungen

- von bis zu 60 % des Arbeitsentgelts für die Dauer von maximal einem Jahr oder
- bis zu 40 % des Arbeitsentgelts für höchstens zwei Jahre

möglich.

Kontakt und weitere Informationen

Bei den oben genannten Angeboten bestehen regionale Unterschiede. Konkrete Informationen erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Arbeitsamt. Dort sind auch entsprechende Anträge auf Förderung zu stellen.

Trinkgeldbesteuerung abgeschafft

Rund um die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Trinkgeldern gab es in der Vergangenheit immer wieder Diskussionen. Unumstritten war und ist, dass Trinkgelder und ähnliche Bezüge, auf die ein Anspruch besteht (z. B. die Metergelder im Möbeltransportgewerbe), zusammen mit dem übrigen Arbeitslohn, der laufend bezogen wird, bei der Berechnung der Lohnsteuer und des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu Grunde zu legen sind.

Freiwillig gezahlte Trinkgelder hingegen (z. B. die Trinkgelder im Gaststättengewerbe) gehörten bislang als zusätzlicher Arbeitslohn zum steuer- und beitragspflichtigen Entgelt, soweit sie den steuerlichen Freibetrag von (zuletzt) jährlich 1224 EUR überschritten. Dies wurde inzwischen (rückwirkend ab 1. Januar 2002) geändert. Jetzt sind von Kunden oder Gästen freiwillig gezahlte Trinkgelder grundsätzlich steuerfrei¹. Dies gilt zumindest dann, wenn

- auf sie kein Rechtsanspruch besteht und
- sie zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für die erhaltene Leistung zu zahlen ist.

Als steuerfreier Arbeitslohn sind sie gemäß § 1 ArEV ebenfalls auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

¹ Neufassung des § 3 Nr. 51 EstG.

Unfallversicherung: Schutz trotz Verkehrsgefährdung

Erleiden Arbeitnehmer auf dem Weg von und zur Arbeit einen Unfall, sind sie grundsätzlich über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Diese muss grundsätzlich sogar dann einspringen, wenn der Geschädigte selbst den Unfall verursacht hat.

In einem kürzlich vom Bundessozialgericht (BSG) entschiedenen Fall¹ verursachte ein Teilnehmer einer vom Arbeitsamt gewährten berufsfördernden Maßnahme auf dem Weg zu seiner Praktikumsstelle einen Verkehrsunfall. Da der Unfall Folge grob rücksichtsloser und verkehrswidriger Fahrweise war, wurde er dafür rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt². Nachdem ihm die Unfallversicherung Entschädigungsleistungen verweigert hatte, klagte der Fahrer und bekam letztinstanzlich vor dem Bundessozialgericht Recht.

Der 2. Senat des BSG begründete seine Entscheidung damit, dass es für die Gewährung von Leistungen der Unfallversicherung unerheblich sei, ob Geschädigte den Unfall selbst verursacht haben. Wichtig sei nur, dass die Handlungstendenz nicht auf betriebsfremde Zwecke - etwa eine Wettfahrt oder Selbstmord - gerichtet sei. Soll eine Entschädigungsleistung trotzdem versagt oder gekürzt werden, kann dies nur im Rahmen des Ermessens geschehen. Voraussetzung für die Ermessensausübung ist, dass die Handlung, die zu dem Versicherungsfall führte, nach rechtskräftigem strafgerichtlichen Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist³. In dem vom BSG entschiedenen Fall hatte sich der Unfallversicherungsträger aber nicht auf einen solchen Ermessensspielraum berufen.

¹ BSG, Urt. v. 4.6.02, AZB 2 U11/01

² §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 3 Nr. 1, 230 StGB.

³ § 101 Abs. 2 SGB VII.

Nicht jeder Direktor ist ein leitender Angestellter

Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt ist nicht jeder Direktor auch ein leitender Angestellter ohne besonderen Kündigungsschutz.¹

Die Richter gaben damit der Klage einer so genannten Kreativ-Direktorin gegen ein Werbeunternehmen statt und erklärten die ohne Mitwirkung des Betriebsrats ausgesprochene Kündigung der Arbeitnehmerin für unwirksam.

Nach Auffassung des Unternehmens war die Beteiligung des Betriebsrates überflüssig, weil es sich bei der Kreativ-Direktorin um eine leitende Angestellte gehandelt habe. Die Arbeitnehmerin habe in der Firma über wichtige Angelegenheiten entschieden, zehn untergeordnete Kollegen betreut und in einzelnen Fällen auch

Einstellungen und Kündigungen veranlasst. Nach Ansicht des Gerichts muss bei leitenden Angestellten diese Befugnis den wesentlichen Bestandteil ihres Arbeitsverhältnisses ausmachen.

Ansonsten sei nur dann vom Status des leitenden Angestellten auszugehen, wenn der Arbeitnehmer eine erhebliche Anzahl untergeordneter Mitarbeiter zu führen habe. Allein die Tatsache, dass es sich bei der gekündigten Arbeitnehmerin um eine Direktorin handele, lasse nicht automatisch den Schluss zu, dass sie auch im arbeitsrechtlichen Sinne leitende Angestellte sei.

¹ ArbG Frankfurt, 18 Ca 1186/02, dpa-Meldung v. 17.07.02.

Kündigungsschreiben an Zweitwohnsitz von Arbeitnehmer zulässig

Das Arbeitsgericht Frankfurt hat entschieden, dass Kündigungsschreiben auch an die Adresse des Zweitwohnsitzes des betroffenen Arbeitnehmers gesendet werden dürfen.¹

Die Richter wiesen damit die Klage eines Beraters gegen eine Unternehmensberatungsfirma zurück und erklärten das Arbeitsverhältnis für beendet.

In dem entschiedenen Fall hatte der gekündigte Arbeitnehmer auf Lohnnachzahlung für einen Monat geklagt, weil er das an seinen Zweitwohnsitz geschickte Kündigungsschreiben nicht anerkannte.

Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht. Firmen dürfen Kündigungsschreiben an den Zweitwohnsitz ihrer Mitarbeiter schicken, wenn sie davon ausgehen können, dass sich der Mitarbeiter regelmäßig dort aufhält. Nachdem der Zweitwohnsitz des Arbeitnehmers im Gegensatz zu seinem Hauptwohnsitz in der Nähe des Unternehmens gelegen habe, sei die Übersendung des Schreibens an diese Adresse nachvollziehbar und rechtlich einwandfrei gewesen.

¹ ArbG Frankfurt, 5 Ca 8716/01, Meldung v. 11.07.02.

Kein Anspruch auf neuen Arbeitsplatz nach Arbeitsunfall

Nach einem Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts haben Arbeitnehmer auch nach einem Arbeitsunfall im Betrieb nicht grundsätzlich Anspruch auf einen leidensgerechten neuen Arbeitsplatz.¹

In dem entschiedenen Fall konnte ein Arbeitnehmer aufgrund der bei einem Arbeitsunfall erlittenen erheblichen Verletzungen nicht mehr an seiner angestammten Arbeitsstelle arbeiten. Der Arbeitgeber stellte ihn daraufhin von der Arbeitsleistung frei und zahlte kein Entgelt mehr. Der Arbeitnehmer klagte auf Nachzahlung des Entgelts und einen neuen leidensgerechten Arbeitsplatz.

Nach Ansicht des Gerichts sind Unternehmen aber auch nach einem Arbeitsunfall nicht verpflichtet, dem an der bisherigen Arbeitsstelle dauerhaft arbeitsunfähig gewordenen Mitarbeiter von sich aus einen neuen Arbeitsplatz zuzuweisen. Eine Ausnahme ergebe sich nur dann, wenn der Arbeitgeber den Unfall vorwerfbar oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

¹ LAG Frankfurt, 13 Sa 800/00, dpa-Meldung v. 25.7.2002.

Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats erst ab einer Belegschaftsgröße von mindestens 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern

In einem vom Arbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall hatte sich der Betriebsrat eines Unternehmens bei der Versetzung eines Mitarbeiters übergangen gefühlt.¹ Er vertrat die Auffassung, ihm hätten bei dieser personellen Einzelmaßnahme Mitbestimmungsrechte nach § 99 BetrVG zugestanden, da das Unternehmen weltweit mehr als 1000 Beschäftigte habe. Der Arbeitgeber wies den Mitbestimmungsanspruch mit dem Hinweis zurück, in der deutschen Niederlassung seien nur elf Arbeitnehmer beschäftigt.

Das Gericht entschied, dass dem Betriebsrat in personellen Einzelmaßnahmen in diesem Unternehmen kein Mitbestimmungsrecht zusteht, da die Voraussetzungen des § 99 BetrVG nicht erfüllt seien. Nach dieser Vorschrift hat der Betriebsrat in Unternehmen mit in der Regel mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte bei den im Gesetz genannten personellen Einzelmaßnahmen (wie z.B. Versetzung). Bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl dürften aber nur die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer des Unternehmens berücksichtigt werden. Allein diese Arbeitnehmer sind maßgebend für Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats.

¹ ArbG Frankfurt, Beschluss, 15 BV 21/02.

Unternehmen dürfen Mitarbeitern nicht ohne weiteres einen Direktorentitel entziehen

In einem unlängst vom Arbeitsgericht Frankfurt¹ entschiedenen Fall war ein laut Arbeitsvertrag als Abteilungsdirektor angestellter Arbeitnehmer längere Zeit für die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten freigestellt worden. Nachdem er in dieser Funktion Auseinandersetzungen mit Vorgesetzten hatte, die zu einem Gerichtsprozess führten, wurde ihm der Direktorentitel entzogen. Darüber hinaus wurde er auch von der Prokura des Unternehmens entbunden. Wegen des Prozesses gebe es keine Vertrauensgrundlage mehr, begründete der Arbeitgeber die Entscheidung.

Nach Ansicht des Gerichts ist jedoch nur der Entzug der Prokura rechtlich ohne weiteres zulässig. Der Titel Abteilungsdirektor aber sei ohne Änderungskündigung nicht antastbar, auch wenn der Arbeitnehmer tatsächlich eine andere Tätigkeit ausübe. Der Arbeitnehmer habe einen Anspruch auf den im Arbeitsvertrag vereinbarten Direktorentitel.

¹ AG Frankfurt, 9 Ca 9841/01, dpa-Meldung v. 23.07.2002.

Eigenmächtige Änderung von fremden Computerpassworten kann fristlose Kündigung rechtfertigen

In dem vom Landesarbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall hatte ein Angestellter das Passwort der Computeranlage seines Arbeitgebers geändert.¹ Er tat dies, weil er den Geschäftsführer des wirtschaftlich offenbar in Nöte geratenen Unternehmens der Unterschlagung und der Steuerhinterziehung verdächtigte.

Damit konnte der Geschäftsführer nicht mehr auf das EDV-System zugreifen. Nachdem sich der Arbeitnehmer auch auf mehrmalige Aufforderung weigerte, das neue Passwort mitzuteilen, wurde ihm fristlos gekündigt.

Das LAG erklärte die fristlose Kündigung für zulässig.

Der Arbeitnehmer habe mit der eigenmächtigen Änderung des Passwortes in voller Absicht den Betrieb über einen Monat massiv beeinträchtigt und dabei entstehende Vermögensschäden und andere geschäftliche Nachteile bewusst in Kauf genommen. So sei mittlerweile die EDV selbst in kleinen Betrieben "das Herzstück der betrieblichen Organisation". Vor diesem Hintergrund sei die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein angemessenes Mittel gewesen.

¹ LAG Frankfurt/Main, 13 Sa 1268/01, dpa-Pressemitteilung v. 23.07.2002.

Schattenbesteuerung ist bei Altersteilzeit hinzunehmen

Sagt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer zu, während dessen Altersteilzeit das Arbeitsentgelt auf mindestens 85 v. H. des Arbeitsentgelts aufzustocken, das er ohne Teilzeit verdient hätte, so kann der Arbeitnehmer für die sich daraus ergebenden steuerlichen Nachteile (Progressionsvorbehalt) keinen Ausgleich vom Arbeitgeber verlangen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Berechnung der privaten Kfz-Nutzung eines Kraftfahrzeugs durch mehrere Mitarbeiter

Nutzen mehrere Arbeitnehmer ein betriebliches Kfz für private Zwecke, ist der geldwerte Vorteil mit insgesamt 1 v. H. des inländischen Listenpreises des Kfz im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Nach dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist der so ermittelte Vorteil entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten Personen aufzuteilen. Es handelt sich um eine fahrzeugbezogene und nicht um eine personenbezogene Regelung.

Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen

Wer dafür zu sorgen hat, dass Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung abgeführt werden und es bei Anzeichen von Liquiditätsproblemen unterlässt, Sicherheitsvorkehrungen für die Zahlung dieser Beiträge zu treffen, macht sich strafbar, wenn er damit rechnet, dass die Beiträge zum Fälligkeitstermin nicht mehr verfügbar sind. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Ein entsprechend Verantwortlicher (im vorliegenden Falle der Geschäftsführer einer GmbH) kann sich nicht damit entlasten, er sei zum Fälligkeitszeitpunkt objektiv nicht mehr leistungsfähig gewesen, vielmehr muss er vorher schon aktiv werden, um einer Verflüchtigung der Beiträge entgegenzuwirken. Dies ergebe sich aus dem besonderen Schutz, den diese Beiträge genießen.

Das Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen setzt nach Auffassung des Gerichts auch nicht voraus, dass an die Arbeitnehmer tatsächlich Lohn abgeführt wurde. Die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht entstehe allein durch die versicherungspflichtige Beschäftigung eines Arbeitnehmers gegen Entgelt.

Umsatzbesteuerung bei Sachleistungen bis 50 Euro

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Sachleistungen), bleiben bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn die sich ergebenden Vorteile nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte insgesamt 50 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen. Werden vom Arbeitgeber monatlich Gutscheine an den Arbeitnehmer ausgegeben, die die Arbeitnehmer z. B. berechtigen, an einer ortsansässigen Tankstelle für einen entsprechenden Betrag Kraftstoff zu beziehen und rechnet die Tankstelle die eingelösten Gutscheine anschließend mit dem Arbeitgeber ab, ergeben sich nach einer Verwaltungsanweisung für die unten gezeigten Fallgestaltungen folgende umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen:

Beispiel 1

Der Unternehmer/Arbeitgeber vereinbart mit einer ortsansässigen Tankstelle, dass seine Arbeitnehmer gegen Vorlage von „Benzingutscheinen“ in Höhe von 50 Euro, die der Unternehmer ausgestellt und an die Arbeitnehmer ausgegeben hat, zu dem entsprechenden Wert Mineralölprodukte erwerben können. Die Tankstelle rechnet die eingelösten Benzingutscheine monatlich mit dem Unternehmer ab.

Rechtsfolge

- Der Unternehmer/Arbeitgeber hat aus der Abrechnung der Tankstelle keinen Vorsteuerabzug.
- Eine Umsatzbesteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe an das Personal entfällt.

Beispiel 2

Ein Unternehmer vereinbart mit einer ortsansässigen Tankstelle, dass seine Arbeitnehmer gegen Vorlage von „Benzingutscheinen“ in Höhe von 50 Euro, die der Unternehmer ausgestellt und an die Arbeitnehmer ausgegeben hat, zu dem entsprechenden Wert Mineralölprodukte erwerben können. Auf dem Gutschein ist vom Arbeitgeber in Absprache mit dem jeweiligen Arbeitnehmer bereits der genaue Verwendungszweck (z. B. „nur für den Bezug von Superbenzin gültig“) vermerkt. Entsprechend löst die Tankstelle die eingereichten Benzingutscheine nur für die vorgegebenen Zwecke ein und rechnet monatlich mit dem Unternehmer ab.

Rechtsfolge

- Der Unternehmer/Arbeitgeber kann aus den Rechnungen der Tankstelle über die erbrachten Leistungen den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen.
- Die unentgeltliche Zurverfügungstellung des Kraftstoffs an das Personal ist jedoch als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer stellen die beim Unternehmer angefallenen Kosten (gleich Eingangsrechnung der Tankstelle) dar.

Besonders zu beachten ist, dass die Verwaltung ihre Mitarbeiter anweist, im Rahmen von Außenprüfungen, insbesondere von Lohnsteueraußenprüfungen, auf vergleichbare Sachverhalte zu achten und durch Kontrollmitteilungen über die zu kürzende Vorsteuer bzw. die zu steuernden Sachzuwendungen zu informieren.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.